

TEIL 3

Kapitel 3.1

3.1.2.8.1 Im *ersten Satz* nach „274“ *einfügen*: „ oder 318“.

3.1.2.8.1.1 Im *ersten Satz* „eine anerkannte chemische Benennung, gegebenenfalls eine anerkannte biologische Benennung“ *ändern in*: „ eine anerkannte chemische oder biologische Benennung“.

3.1.2.8.1.2 „brauchen nicht ... angegeben zu werden“ *ändern in*: „ müssen nicht ... angegeben werden“. *[betrifft nur die deutsche Fassung]*

3.1.2.9 streichen.

Einen neuen Abschnitt 3.1.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„3.1.3 Lösungen oder Gemische

Bem. Wenn ein Stoff in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich aufgeführt ist, muss er bei der Beförderung durch die offizielle Benennung für die Beförderung gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 identifiziert werden. Solche Stoffe können technische Unreinheiten (die z.B. aus dem Produktionsprozess herrühren) oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, die keine Auswirkungen auf ihre Klassifizierung haben. Jedoch gilt ein namentlich genannter Stoff, der technische Unreinheiten oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthält, die Auswirkungen auf seine Klassifizierung haben, als Lösung oder Gemisch (siehe Unterabschnitt 2.1.3.3).

3.1.3.1 Eine Lösung oder ein Gemisch unterliegt nicht dem ADN, wenn die Merkmale, Eigenschaften, die Form oder der Aggregatzustand der Lösung oder des Gemisches so ausgeprägt sind, dass die Lösung oder das Gemisch nicht den Kriterien, einschließlich der Kriterien der menschlichen Erfahrung, für die Aufnahme in eine Klasse entspricht.

3.1.3.2 Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das nur einen in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten überwiegenden Stoff und einen oder mehrere nicht dem ADN unterliegende Stoffe oder Spuren eines oder mehrerer in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannter Stoffe enthält, ist der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung des in Kapitel 3.2 Tabelle A genannten überwiegenden Stoffes zuzuordnen, es sei denn:

die Lösung oder das Gemisch ist in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannt;

aus der Benennung und der Beschreibung des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes geht hervor, dass die Eintragung nur für den reinen Stoff gilt;

die Klasse, der Klassifizierungscode, die Verpackungsgruppe oder der Aggregatzustand der Lösung oder des Gemisches unterscheidet sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes oder

die Gefahrenmerkmale und -eigenschaften der Lösung oder des Gemisches machen Notfallmaßnahmen erforderlich, die sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes unterscheiden.

Bezeichnende Ausdrücke, wie «LÖSUNG» bzw. «GEMISCH», sind als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung hinzuzufügen, z.B. «ACETON, LÖSUNG». Darüber hinaus

darf nach der Grundbeschreibung des Gemisches oder der Lösung auch die Konzentration des Gemisches oder der Lösung angegeben werden, z.B. «ACETON, LÖSUNG, 75 %».

- 3.1.3.3** Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das in Kapitel 3.2 Tabelle A nicht namentlich genannt ist und mehrere gefährliche Güter enthält, ist einer Eintragung zuzuordnen, deren offizielle Benennung für die Beförderung, Beschreibung, Klasse, Klassifizierungscode und Verpackungsgruppe die Lösung oder das Gemisch am genauesten beschreibt.“.

Kapitel 3.2

- 3.2.1** Die erläuternde Bemerkung zur Spalte 7a erhält folgenden Wortlaut:

„Spalte 7a «Begrenzte Mengen»

Diese Spalte enthält die Höchstmenge des Stoffes je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in Übereinstimmung mit Kapitel 3.4.“.

Tabelle A

Bei UN 0323, 0366, 0441, 0445, 0455, 0456, 0460 und 0500, hinzufügen „347“ in Spalte (6).

Bei UN 1092, 1098, 1135, 1143, 1163, 1182, 1185, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1541, 1580, 1595, 1605, 1647, 1670, 1695, 1752, 1809, 1810, 1834, 1838, 1892, 1994, 2232, 2334, 2337, 2382, 2407, 2474, 2477, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2521, 2605, 2606, 2644, 2646, 2668, 3023, 3079 und 3246, hinzufügen „354“ in Spalte (6).

Bei UN 1092, 1098, 1135, 1143, 1163, 1182, 1185, 1238, 1239, 1244, 1251, 1541, 1580, 1595, 1605, 1647, 1670, 1695, 1752, 1809, 1810, 1838, 1892, 1994, 2232, 2334, 2337, 2382, 2407, 2474, 2477, 2480, 2482, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2521, 2606, 2644, 2646, 2668, 3023, 3246 und 3381 bis 3390, den Code in Spalte (7b) ändern in: „E0“.

Bei UN 1320, 1321, 1348, 1431, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1463, 1469, 1470, 1500, 1511, 1571, 1868, 1872, 1950 (Klassifizierungscode 5FC), 2441, 2464, 2573, 2719, 2741, 2925 (II, III), 2926 (II, III), 3085 (I, II, III), 3087 (I, II, III), 3126 (II, III), 3128 (II, III), 3179 (II, III), 3180 (II, III), 3191 (II, III), 3192 (II, III), 3206 (II, III), 3369, 3408 (II, III), 3477, 9000 einfügen: „EP“ in Spalte (9),

Bei UN 1353, 1373, 1389, 1390, 1391 (zwei mal), 1392, 1393, 1421, 1477 (VG II und III), 1481 (VG II und III), 1483 (VG II und III), 1740 (VG II und III), 2430 (VG I, II und III), 2583, 2584, 2585, 2586, 283 7 (VG II und III), 2985, 2986, 2987, 2988, 3089 (VG II und III), 3145 (VG I, II und III), 3167, 3168, 3169, 3211 (VG II und III), 3215, 3216, 3218 (VG II und III), 3401 und 3402, streichen: „274“ in Spalte (6).

Bei UN 1002 und 1956, streichen: „292“ in Spalte (6).

Bei UN 1267 (drei mal), 1268 (drei mal) und 3295, streichen: „649“ in Spalte (6).

Bei UN 1391 (zwei mal), 1779, 3176 (II), 3463, 3470 und 3478, in Spalte (12) ändern in: „1“.

Bei UN 1450 und 3213 (VG II und III), in Spalte (6) „604“ ändern in: „350“.

Bei UN 1461 und 3210 (VG II und III), in Spalte (6) „605“ ändern in: „351“.

Bei UN 1463, 3408 (II) und 3471 (II), in Spalte (12) ändern in: „2“.

Bei UN 1482 (VG II und III) und 3214, in Spalte (6) „608“ ändern in: „353“.

Bei **UN 1642 in Spalte (2)** „PHLEGMATISIERT“ ändern **in:** „DESENSIBILISIERT“.

Bei UN 1748 (VG II), 2208 und 2880 (VG II und III), streichen: „313“ in Spalte (6).

Bei UN 1779, 3463 und 3473, einfügen: „VE01“ in Spalte (10).

Bei UN 1851, 3248 und 3249, alle VG, streichen: „274“ in Spalte (6).

Bei UN 1950 (12 mal) und 2037 (neun mal), hinzufügen „344“ in Spalte (6).

Bei UN 2235, 2236, 3409 und 9000, einfügen „TOX, A“ in Spalte (9) und „VE02“ in Spalte (10).

Bei UN 2605 und 3079, „3“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „3 + 6.1“ ändern in: „6.1 + 3“ in Spalte (5). In Spalte (3b), den Code ändern in: „TF1“.

Bei UN 2910, 2916, 2917, 2919 und 3323, hinzufügen „325“ in Spalte (6).

Bei UN 3090, 3091, 3480 und 3481, hinzufügen „656“ in Spalte (6).

Bei UN 3132 (I, II, III), 3135 (I, II, III) und 3396 (I, II, III), einfügen „HA08“ in Spalte (11).

Bei UN 3134 (I, II, III) einfügen „TOX“ in Spalte (9).

Bei UN 3328, 3329, 3330 und 3331, hinzufügen „326“ in Spalte (6).

Bei UN 3480 und 3481, hinzufügen „348“ in Spalte (6).

Bei UN 0154, in Spalte (12) ändern in: „3“.

Bei UN 1002, einfügen: „655“ in Spalte (6).

Bei UN 1040, hinzufügen „342“ in Spalte (6) (zwei mal).

Bei UN 1066, einfügen: „653“ in Spalte (6).

Bei UN 1072, hinzufügen „355“ in Spalte (6).

Bei UN 1266 (VG II und III), hinzufügen „163“ in Spalte (6) (sieben mal).

Bei UN 1267 (VG I, II und III), hinzufügen „357“ in Spalte (6) (vier mal).

Bei UN 1391, die zweite Eintragung streichen. In der ersten Eintragung streichen: „mit einem Flammpunkt über 60 °C“ in Spalte (2).

Bei UN 1462, „606“ ändern in: „352“ in Spalte (6).

Bei UN 1510, „5.1“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „5.1+6.1“ ändern in: „6.1+5.1“ in Spalte (5). In Spalte (3b), „OT1“ ändern in: „TO1“.

Bei UN 1649 die zweite Eintragung streichen. In der ersten Eintragung streichen: „mit einem Flammpunkt über 60 °C“ in Spalte (2).

Bei UN 1704 „T2“ ändern in „T1“ in Spalte (3b).

Bei UN 1748 streichen: „589“ in Spalte (6) (zwei mal).

Bei UN 1810 „8“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „8“ ändern in: „6.1+8“ in Spalte (5). In Spalte (3b) den Code ändern in: „TC3“. „II“ ändern in: „I“ in Spalte (4).

Bei UN 1834 „8“ ändern in: „6.1+8“ in Spalte (5). In Spalte (3a), „8“ ändern in: „6.1“. In Spalte (3b) den Code ändern in: „TC3“.

Bei UN 1838 „8“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „8“ ändern in: „6.1+8“ in Spalte (5). „II“ ändern in: „I“ in Spalte (4). In Spalte (3b) den Code ändern in: „TC3“.

Bei UN 1942 einfügen: „LO04“ in Spalte (11).

Bei UN 1956 streichen: „567“ in Spalte (6)

Bei UN 1977 hinzufügen „345 346“ in Spalte (6).

Bei UN 1999 erhält Spalte (2) vor den Angaben über den Flammpunkt und/oder den Dampfdruck folgenden Wortlaut:

„TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenöle und Cutback-Bitumen (Verschnittbitumen)“ (sechsmal).

Bei UN 2030 die zweite Eintragung streichen. In der ersten Eintragung streichen: „und einem Flammpunkt über 60 °C“ in Spalte (2).

Bei UN 2187 einfügen: „T“ in Spalte (8).

Bei UN 2447 die Benennung in Spalte (2) ändern in: „PHOSPHOR, WEISS, GESCHMOLZEN“.

Bei UN 2474 „II“ ändern in: „I“ in Spalte (4).

Bei UN 2481 „3“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „3+6.1“ ändern in: „6.1+3“ in Spalte (5). In Spalte (3b) den Code ändern in: „TF1“. In Spalte (12), ändern in: „0“.

Bei UN 2483 „3“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „3+6.1“ ändern in: „6.1+3“ in Spalte (5). In Spalte (3b) den Code ändern in: „TF1“.

Bei UN 2486 „3“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „3+6.1“ ändern in: „6.1+3“ in Spalte (5). In Spalte (3b) den Code ändern in: „TF1“. „II“ ändern in: „I“ in Spalte (4).

Bei UN 2668 „II“ ändern in: „I“ in Spalte (4).

Bei UN 3166 erhält Spalte (2) folgenden Wortlaut:

„Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit“.

Bei UN 3212 in Spalte (6), „559“ ändern in: „349“.

Bei UN 3359 erhält Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU)“.

Bei UN 3468 hinzufügen „356“ in Spalte (6).

Bei UN 3471 (II und III), einfügen: „802“ in Spalte (6).

Bei UN 3473 einfügen: „PP, EX, A“ in Spalte (9).

Bei UN 3474 erhält Spalte (2), folgenden Wortlaut: „1-HYDROXYBENZOTRIAZOL-MONOHYDRAT“.

Bei UN 3477 streichen: „EX“ in Spalte (9).

In Spalte (7a) bei allen Eintragungen, ausgenommen bei Gütern, die dem ADN nicht unterliegen, und bei Gütern, deren Beförderung verboten ist, den alphanumerischen Code für begrenzte Mengen (LQ) wie folgt durch die Höchstmenge je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen ersetzen, die in Kapitel 3.2 der der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beigefügten UN-Modellvorschriften (ST/SG/AC.10/1/Rev.16) angegeben ist:

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „0“ ersetzen:

– alle Eintragungen der Klasse 1, Klasse 6.2 und Klasse 7;

- Gase der Klassifizierungscodes *1 F, 2 F, 3 F, 4 F, 6 F* (ausgenommen Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479) und 7F der Klasse 2;
- Gase der Klassifizierungscodes *1 O, 2 O und 3 O* der Klasse 2;
- Gase der Gruppen *T, TF, TC, TO, TFC und TOC* der Klasse 2, ausgenommen Druckgaspackungen der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der UN-Nummer 2037;
- UN 2857;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- UN-Nummern 3064, 3256, 3343 und 3357;
- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen des Klassifizierungscodes *SR 2 der Klasse 4.1* (temperaturkontrollierte Stoffe);
- Eintragungen der Verpackungsgruppe II des Klassifizierungscodes *D* der Klasse 4.1 (UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3319 und 3344);
- geschmolzene Stoffe des Klassifizierungscodes *F 2* der Klasse 4.1 (UN 3176 Verpackungsgruppen II und III und UN 2304) und UN 2448;
- Eintragungen der Klasse 4.2, ausgenommen UN 3400;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I;
- UN-Nummern *1418 (Verpackungsgruppen II und III), 1436 (Verpackungsgruppen II und III), 3135 (Verpackungsgruppen II und III), 3209 (Verpackungsgruppen II und III)* und 3292;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I;
- UN-Nummern 2426, 3356 und 3375 (zweimal);
- Eintragungen des Klassifizierungscodes *P 2 der Klasse 5.2* (temperaturkontrollierte Stoffe);
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1569, 1600, 1693, 1697, 1700, 1701, 1737, 1738, 2016, 2017, 2312, 3124, 3250, 3416, 3417 und 3448;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 2028, 2442, 2576, 2826 und 3301;
- UN 2215 MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN;
- UN-Nummern 2590, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245 (zweimal), 3257 (zweimal), 3258, 3268, 3316 (Verpackungsgruppen II und III), 3480 und 3481;
- UN-Nummern 1162, 1196, 1250, 1298, 1305, 1724, 1728, 1747, 1753, 1762, 1763, 1766, 1767, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 1816, 1818, 2434, 2435, 2437, 2985, 2986, 2987, 3361 und 3362.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „25 ml“ ersetzen:

- UN-Nummern 3221 und 3223;
- UN-Nummern 3101 und 3103.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „100 ml“ ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ17 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1569, 1693, 1701, 1737, 1738 und 3416.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „100 g“ ersetzen:

- UN-Nummern 3222 und 3224;
- UN-Nummern 3102 und 3104.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „120 ml“ ersetzen:

- Gase der Klassifizierungscodes 1 A, 2 A, 3 A, 4 A und 6 A der Klasse 2, ausgenommen UN 2857;
- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 1950;
- Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 2037;
- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „125 ml“ ersetzen:

- UN-Nummern 3225, 3227 und 3229;
- UN-Nummern 3105, 3107 und 3109.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „500 ml“ ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ10 zugeordnet ist.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „500 ml oder 500 g“ ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3476.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „500 g“ ersetzen:

- UN-Nummer 1396 und Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) der Code LQ11 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ18 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1697, 1700, 1704, 3124, 3417 und 3448;
- UN-Nummern 3226, 3228 und 3230;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe II);
- UN-Nummern 3106, 3108 und 3110.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „1 L“ ersetzen:

- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 A, 5 C, 5 CO, 5 F, 5 FC und 5 O der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 A, 5 F und 5 O der UN-Nummer 2037;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1162, 1169, 1196, 1197, 1210, 1250, 1263, 1266, 1286, 1287, 1298, 1305, 1306, 1866, 1999, 2985, 3064, 3065, 3269 und 3357;
- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3473;

- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ13 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ10 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ22 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1724, 1728, 1747, 1753, 1762, 1763, 1766, 1767, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 1816, 2434, 2435, 2437, 2442, 2826, 2987 und 3301;
- UN-Nummern 2794, 2795 und 2800;
- UN-Nummern 2315 und 3151.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „1 kg“ ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3176, 3319 und 3344;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe III);
- UN 1408;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ12 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ11 zugeordnet ist;
- UN 3423 und Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ23 zugeordnet ist;
- UN-Nummern 2212, 3152 und 3432.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „1 l oder 1 kg“ ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3477.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „2 kg“ ersetzen:

- UN 3028.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „5 l“ ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1133 (zweimal), 1139 (zweimal), 1169 (zweimal), 1197 (zweimal), 1210 (zweimal), 1263 (zweimal), 1266 (zweimal), 1286 (zweimal), 1287 (zweimal), 1306 (zweimal), 1866 (zweimal), 1999 (zweimal), 3065 und 3269;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN 3256;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ13 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ7 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ7 zugeordnet ist;
- UN-Nummern 1941, 1990 und 3082.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „5 kg“ ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN-Nummern 2304, 2448 und 3176;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ12 zugeordnet ist;

- *Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ9 zugeordnet ist;*
- *Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ24 zugeordnet ist;*
- *Eintragungen der Klasse 9 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (7a) LQ27 zugeordnet ist, ausgenommen UN 2590;*
- *UN 2969.*

Bei den UN-Nummern 1043 und 3359 bleibt die Spalte (7a) leer.

Bei UN-Nummer 1179 hinzufügen „T“ in Spalte (8).

*Bei **den Stoffnummern 9005 und 9006 jeweils in Spalte (2)** „WASSERVERUNREINIGENDER“ durch „UMWELTGEFÄHRDENDER“ ersetzen. [betrifft nur die deutsche Fassung]*

Folgende neue Eintragungen hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)		(11)		(12)	(13)
„050 9	TREIBLADUNGSPULVER	1	1.4 C		1.4		0	E0		PP			HA01, HA3, HA4, HA5, HA06		1	
1471	LITHIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN oder LITHIUMHY- POCHLORIT, MISCHUNG	5.1	O2	III	5.1		5 kg	E1		PP					0	
3482	ALKALIMETALLDISPERSI- ON, ENTZÜNDBAR oder ERDALKALIMETALLDIS- ERSION, ENTZÜNDBAR	4.3	WF 1	I	4.3 +3	182 183 506	0	E0		PP, EX, A	VE01		HA08		1	
3483	ANTI-KLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENT- ZÜNDBAR	6.1	TF1	I	6.1 +3		0	E5		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3484	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin	8	CF T	I	⁸ +3 +6.1	530	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3485	CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄT- ZEND mit mehr als 39 % akti- vem Chlor (8,8 % aktivem Sau- erstoff)	5.1	OC 2	II	5.1 +8	314	1 kg	E2		PP					0	
3486	CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄT- ZEND mit mehr als 10 %, aber höchstens 39 % aktivem Chlor	5.1	OC 2	III	5.1 +8	314	5 kg	E1		PP					0	

58

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)		(11)		(12)	(13)
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC 2	II	5.1 +8	314 322	1 kg	E2		PP					0	
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC 2	III	5.1 +8	314	5 kg	E1		PP					0	
3488	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TF C	I	6.1 +3 +8	274	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE02, VE02				2	
3489	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TF C	I	6.1 +3 +8	274	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3490	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TF W	I	6.1 +4.3 +3	274	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)		(11)		(12)	(13)
3491	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TF W	I	6.1 +4.3 +3	274	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3492	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TF C	I	6.1 +8 +3	274	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3493	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TF C	I	6.1 +8 +3	274	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3494	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	I	3 +6.1	343 649	0	E0	T	PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3494	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	II	3 +6.1	343 649	11	E2	T	PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	
3494	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	III	3 +6.1	343 649	51	E1	T	PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				0	
3495	IOD	8	CT2	III	8 + 6.1	279 802	5 kg	E1		PP, EX, TOX, A	VE02				0	
3496	Batterien, Nickelmetallhydrid	9	M11	UNTERLIEGT NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES ADN“												

3.2.2 Tabelle B

Folgende neue Eintragungen hinzufügen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer
„ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR	3482
ANTI-KLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENTZÜNDBAR	3483
Batterien, Nickelmetallhydrid	3496
BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	3492
BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	3493
BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	3488
BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	3489
BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	3490
BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	3491
CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	3487
CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	3487
CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 10 %, aber höchstens 39 % aktivem Chlor	3486
CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 39 % aktivem Chlor (8,8 % aktivem Sauerstoff)	3485
CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND	3485
ERDALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR	3482
HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin	3484
IOD	3495
Rubidiumnitrat: siehe	1477
SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3494
TREIBLADUNGSPULVER	0509
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G.	9005
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	9006“

Die Einträge „WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G.“ mit der Stoffnummer „9005“ und „WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.“ mit der Stoffnummer „9006“ entfallen.

3.2.3

Tabelle C

Erläuterungen zu Tabelle C

Erläuternde Bemerkung zu Spalte 12:

„Dichte“ ändern in: „relative Dichte“ (drei mal).

Erläuternde Bemerkungen zu Spalte 20:

In der zusätzlichen Anforderung/Bemerkung 5, im Satz 4 nach „Ladetanks“ einfügen: „und die zugehörigen Leitungen“.

In der zusätzlichen Anforderung/Bemerkung 11, Buchstabe ß nach „der Ladetank“ einfügen: „und die zugehörigen Leitungen“.

Nach der zusätzlichen Anforderung/Bemerkung 38 einfügen:

- „39. a. Die Abdichtungen, Ablassöffnungen, Verschleißvorrichtungen und andere technische Einrichtungen müssen so ausgeführt sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Kohlendioxid austreten kann (Kälte, Brüchigkeit von Materialien, gefrorene Verkleidungen, Ausströmöffnungen usw.).
- b. Im Beförderungspapier ist die Ladetemperatur (am Ladeort) anzugeben.
- c. Ein Sauerstoff-Messgerät mit einer Bedienungsanweisung, die von jedem an Bord gelesen werden kann, muss sich an Bord des Schiffes befinden. Das Sauerstoff-Messgerät muss beim Betreten von Laderäumen, Pumpenräumen, tief gelegenen Räumen und beim Verrichten von Arbeiten an Bord als Beweismittel gebraucht werden.
- d. Vor der Wohnung und anderen Räumen, in denen sich die Besatzung aufhält, muss ein geeignetes Messgerät angebracht sein, das bei einem zu niedrigen Sauerstoffgehalt oder zu hohem CO₂-Gehalt einen Alarm auslöst.
- e. Im Beförderungspapier sind die (nach dem Laden gemessene) Ladetemperatur und die maximale Beförderungsdauer anzugeben.“

Tabelle C

In dem Titel der Spalte (12) „Dichte“ ändern in: „relative Dichte“

Bei UN 1005, 1010 (dreimal), 1011, 1012, 1020, 1030, 1033, 1055, 1063, 1077, 1083, 1086, 1912, 1965 (neunmal) 1969, 1978 und 9000, einfügen „nein“ in Spalte (14).

Bei UN 1999, Verpackungsgruppe III, erhält die Benennung in Spalte (2), folgenden Wortlaut: „TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenöle und Cutback-Bitumen (Verschnittbitumen)“

Bei UN 2486 „3“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „3 + 6.1“ ändern in: „6.1 + 3“ in Spalte (5). In Spalte (3b), den Code ändern in: „TF1“. „II“ ändern in: „I“ in Spalte (4). „2“ ändern in: „1“ in Spalte (13).

Bei UN 2672, zweiter Eintrag, „8+N1“ ändern in „8+N3“ in Spalte (5).

Bei UN 3079 „3“ ändern in: „6.1“ in Spalte (3a) und „3 + 6.1 + inst. + N3“ ändern in: „6.1 + 3 + inst. + N3“ in Spalte (5). In Spalte (3b), den Code ändern in: „TF 1“.

Bei UN 3271, Verpackungsgruppe II, und UN 3272, Verpackungsgruppe II, entfällt jeweils „pD50 < 110 kPa“ in Spalte (2).

Bei Stoffnummer 9005 und 9006, in Spalte (2) „WASSERVERUNREINIGEND“ durch „UMWELTGEFÄHRDENDER“ ersetzen und in Spalte (5) einfügen: „N2“.

Die Eintragung für UN 2672 durch die zwei folgenden Eintragungen ersetzen:

(1)	(2)	(3a)	(3b))	(4))	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13))	(14)	(15)	(16)	(17))	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Druck des H.-1-Ventis in kPa s	Max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Relative Dichte bei 20 °C	Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	Zusätzliche Anforderungen Oder Bemerkungen
2672	AMMONIAKLÖSUNG in Wasser mit relative Dichte zwischen 0,880 und 0,957 bei 15 °C, mehr als 10 % aber höchstens 35 % Ammoniak (mehr als 25% aber höchstens 35% Ammoniak)	8	C5	III	8+N1	C	2	2	1	50	95	0,88 ¹⁰⁾ 0,96 ¹⁰⁾	2	ja			nein	PP, EP	0	
2672	AMMONIAKLÖSUNG in Wasser mit relative Dichte zwischen 0,880 und 0,957 bei 15 °C, mehr als 10 % aber höchstens 35 % Ammoniak (höchstens 25% Ammoniak)	8	C5	III	8+N3	N	2	2		10	95	0,88 ¹⁰⁾ 0,96 ¹⁰⁾	2	ja			nein	PP, EP	0“	

Folgende neue Eintragungen hinzufügen

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H-1-Ventils in kPa s	Max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Relative Dichte bei 20 °C	Probentahmemeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	Zusätzliche Anforderungen Oder Bemerkungen
„218 7	KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2	3A		2.2	G	1	1	1		95		1	ja			nein	PP	0	31, 39
3295	KOHLLENWASSER STOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND (pD 50 > 110 kPa), STABILISIERT	3	F1	I	3+inst. (N2, CMR)	C	2	2	3	50	95	0,678	1	ja	T4 ³⁾	II B ₄₎	ja	PP, EX, A	1	3, 27, 29
3494	SCHWEFELREICH ES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	TF1	I	3+6.1+(N 1, N2, N3, CMR, F)	C	*	*	*	*	95		1	nein	T4 ₃₎	II B ₄₎	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	14; 27; * siehe Entschei- dungsdi- agramm
3494	SCHWEFELREICH ES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	TF1	II	3+6.1+(N 1, N2, N3, CMR, F)	C	*	*	*	*	95		2	nein	T4 ₃₎	II B ₄₎	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	14; 27; * siehe Entschei- dungsdi- agramm

64

3494	SCHWEFELREICH ES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	TF1	III	3+6.1+(N 1, N2, N3, CMR, F)	C	*	*	*	*	95		2	nein	T4 3)	II B ⁴)	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	14; 27; * siehe Entschei- dungsdi- agramm „
------	--	---	-----	-----	--------------------------------------	---	---	---	---	---	----	--	---	------	----------	------------------------	----	--------------------------------	---	---

- 3.2.3 *Ersetze „Dichte“ durch „relative Dichte“ in der Beschreibung zu Spalte (12) nach Tabelle C.*
- Ersetze „dem in der IEC-Publikation 79-1A beschriebenen Standard“ durch „der Norm IEC 60079-1-1“ in der Beschreibung zu Spalte (16) nach Tabelle C.*
- 3.2.4.2 *Ersetze „Dichte“ durch „relative Dichte“ in Abschnitt 2.2.*
- 3.2.4.3 *Ersetze in A.4 zweimal „^{†)}“ durch „^{a)}“.*
- Ersetze in A.4 „6,0 kPa (60 mbar)“ durch „> 6,0 kPa (60 mbar)“.*
- Ersetze in H „in der IEC-Publikation 79-1A beschriebenen Norm“ durch „Norm IEC 60079-1-1“.*
- Ersetze in L in der Bemerkung 22 „Wert“ durch „Wert der Dichte“.*
- Am Ende einfügen: „Bemerkung 39: Bemerkung 39 ist in Spalte 20 einzutragen bei UN 2187 KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, der Klasse 2.“.*

Kapitel 3.3

Abschnitt 3.3.1

- SV 61** *„in der jeweils geltenden Fassung“ ändern in: „in der jeweils geänderten Fassung“. [betrifft nur die deutsche Fassung]*
- SV 172** *Am Ende hinzufügen: „Für das Verpacken siehe auch Absatz 4.1.9.1.5. des ADR.“.*
- SV 188** *Am Ende des Absatzes b) streichen: „, ausgenommen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien, die bis zum 31. Dezember 2010 ohne die Kennzeichnung gemäß dieser Sondervorschrift befördert werden dürfen“.*
- Der Absatz f) erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Jedes Versandstück mit Ausnahme von Versandstücken, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien oder höchstens vier ...“.*
- SV 198** *„Farbe bzw. Druckfarbe“ ändern in: „Farbe, Druckfarbe bzw. Parfümerieerzeugnis“.*
- Nach „1263,“ einfügen: „1266,“.*
- SV 219** *erhält folgenden Wortlaut:*
- „219** Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), die in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 904 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR verpackt und gekennzeichnet sind, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN.
- Wenn GMMO oder GMO den Kriterien für eine Aufnahme in die Klasse 6.1 oder 6.2 (siehe Unterabschnitte 2.2.61.1 und 2.2.62.1) entsprechen, gelten die Vorschriften des ADN für die Beförderung giftiger oder ansteckungsgefährlicher Stoffe.“.*
- SV 247** *In Absatz d) streichen: „in der jeweils geltenden Fassung“. [betrifft nur die deutsche Fassung]*
- SV 251** *Im ersten Unterabsatz „der Code «LQ 0»,“ ändern in: „die Menge «0»,“.*
- Im letzten Unterabsatz „welche die Mengengrenzen für begrenzte Mengen des in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für die jeweiligen Stoffe angegebenen und in Abschnitt 3.4.6 definierten LQ-Codes nicht überschreiten,“ ändern in: „welche die für die jeweiligen Stoffe anwendbaren*

und in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a festgelegten Mengengrenzen für begrenzte Mengen nicht überschreiten,“.

SV 290 erhält folgenden Wortlaut:

„290 Wenn dieser radioaktive Stoff den Begriffsbestimmungen und Kriterien anderer in Teil 2 aufgeführter Klassen entspricht, ist er wie folgt zu klassifizieren:

- a) Wenn der Stoff den in Kapitel 3.5 aufgeführten Kriterien für gefährliche Güter in freigestellten Mengen entspricht, müssen die Verpackungen dem Abschnitt 3.5.2 entsprechen und die Prüfvorschriften des Abschnitts 3.5.3 erfüllen. Alle übrigen für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe in Unterabschnitt 1.7.1.5 aufgeführten anwendbaren Vorschriften gelten ohne Verweis auf die andere Klasse.
- b) Wenn die Menge die in Unterabschnitt 3.5.1.2 festgelegten Grenzwerte überschreitet, muss der Stoff nach der überwiegenden Nebengefahr klassifiziert werden. Das Beförderungspapier muss den Stoff mit der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung beschreiben, die für die andere Klasse gelten, und durch die gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 für das freigestellte Versandstück radioaktiver Stoffe geltende Benennung ergänzt werden. Der Stoff muss nach den für diese UN-Nummer anwendbaren Vorschriften befördert werden. Nachfolgend ist ein Beispiel für die Angaben im Beförderungspapier dargestellt:

«UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Gemisch aus Ethanol und Toluol), radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück – begrenzte Stoffmenge, 3, VG II».

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.4.1.

- c) Die Vorschriften des Kapitels 3.4 für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gelten nicht für gemäß Absatz b) klassifizierte Stoffe.
- d) Wenn der Stoff einer Sondervorschrift entspricht, welche diesen Stoff von allen Vorschriften für gefährliche Güter der übrigen Klassen freistellt, muss er in Übereinstimmung mit der anwendbaren UN-Nummer der Klasse 7 zugeordnet werden und es gelten alle in Unterabschnitt 1.7.1.5 festgelegten Vorschriften.“.

SV 292 erhält folgenden Wortlaut:

„292 (gestrichen)“.

SV 302 erhält folgenden Wortlaut:

„302 Begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU), die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.2.“.

SV 304 erhält folgenden Wortlaut:

„304 Diese Eintragung darf nur für die Beförderung nicht aktivierter Batterien verwendet werden, die Kaliumhydroxid, trocken, enthalten und die dazu bestimmt sind, vor der Verwendung durch die Hinzufügung einer geeigneten Menge von Wasser in die einzelnen Zellen aktiviert zu werden.“.

SV 313 erhält folgenden Wortlaut:

„313 (gestrichen)“.

„341–
499 (bleibt offen)“ ändern in:

- „358–
499 (bleibt offen)“.
- SV 503 streichen: „oder gelb“.
- SV 559 erhält folgenden Wortlaut:
- „559 (gestrichen)“.
- SV 567 erhält folgenden Wortlaut:
- „567 (gestrichen)“.
- SV 581 den Ausdruck „C4“ jeweils ändern in „C₄“ [betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 589 erhält folgenden Wortlaut:
- „589 (gestrichen)“.
- SV 593 „Verpackungsanweisung P 203 (12)“ ändern in: „Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6)“.
- SV 604 erhält folgenden Wortlaut:
- „604 (gestrichen)“.
- SV 605 erhält folgenden Wortlaut:
- „605 (gestrichen)“.
- SV 606 erhält folgenden Wortlaut:
- „606 (gestrichen)“.
- SV 608 erhält folgenden Wortlaut:
- „608 (gestrichen)“.
- SV 635 „brauchen ... versehen zu werden“ ändern in: „müssen ... versehen werden“. [betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 645 Einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:
- „Die Zustimmung muss schriftlich in Form einer Klassifizierungsbestätigung (siehe Absatz 5.4.1.2.1 g)) erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenz versehen sein.“.
- SV 649 erhält folgenden Wortlaut:
- „649 (gestrichen)“.
- SV 650 Das Beispiel in Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:
- „«UN 1263 ABFALL FARBE, 3, II» oder
«UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II»,,“.
- SV 653 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
- „Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Füllungsraum höchstens 15 MPa·Liter (150 bar·Liter) beträgt, nicht den ...“.

Im fünften Spiegelstrich „mit der Aufschrift «UN 1013» „ ändern in: „mit der Aufschrift «UN 1013» für Kohlendioxid oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet,“.

3.3.1 *Folgende neue Sondervorschriften einfügen:*

„341 (bleibt offen)

342 Innengefäße aus Glas (wie Ampullen oder Kapseln), die nur für die Verwendung in Sterilisationsgeräten vorgesehen sind, dürfen, wenn sie weniger als 30 ml Ethylenoxid je Innenverpackung und höchstens 300 ml je Außenverpackung enthalten, unabhängig von der Angabe «E 0» in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7b nach den Vorschriften des Kapitels 3.5 befördert werden, vorausgesetzt:

- a) nach dem Befüllen wurde für jedes Innengefäß aus Glas die Dichtheit festgestellt, indem das Innengefäß aus Glas in ein Heißwasserbad mit einer Temperatur und für eine Dauer eingesetzt wird, die ausreichend sind, um sicherzustellen, dass ein Innendruck erreicht wird, der dem Dampfdruck von Ethylenoxid bei 55 °C entspricht. Innengefäße aus Glas, die bei dieser Prüfung Anzeichen für eine Undichtheit, eine Verformung oder einen anderen Mangel liefern, dürfen nicht nach dieser Sondervorschrift befördert werden;
- b) zusätzlich zu der in Abschnitt 3.5.2 vorgeschriebenen Verpackung wird jedes Innengefäß aus Glas in einen dichten Kunstsacksack eingesetzt, der mit Ethylenoxid verträglich und in der Lage ist, den Inhalt im Fall eines Bruchs oder einer Undichtheit des Innengefäßes aus Glas aufzunehmen, und
- c) jedes Innengefäß aus Glas ist durch Mittel (z.B. Schutzhülsen oder Polsterung) geschützt, die ein Durchstoßen des Kunstsacksacks im Fall einer Beschädigung der Verpackung (z.B. durch Zerdrücken) verhindern.

343 Diese Eintragung gilt für Roherdöl, das Schwefelwasserstoff in ausreichender Konzentration enthält, so dass die vom Roherdöl entwickelten Dämpfe eine Gefahr beim Einatmen darstellen können. Die zugeordnete Verpackungsgruppe muss anhand der Gefahr der Entzündbarkeit und der Gefahr beim Einatmen nach dem Gefahrengrad bestimmt werden.

344 Die Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 des ADR müssen eingehalten werden.

345 Dieses Gas, das in offenen Kryo-Behältern mit einem höchsten Fassungsraum von einem Liter und Doppelwänden aus Glas enthalten ist, bei denen der Zwischenraum zwischen der Innen- und Außenwand luftleer (vakuumisoliert) ist, unterliegt nicht den Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, jeder Behälter wird in einer Außenverpackung mit ausreichendem Polstermaterial oder saugfähigem Material befördert, um ihn vor Beschädigungen durch Stoß zu schützen.

346 Offene Kryo-Behälter, die den Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR entsprechen und keine gefährlichen Güter mit Ausnahme von UN 1977 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig, der vollständig von einem porösen Material aufgesaugt ist, enthalten, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADN.

347 Diese Eintragung darf nur verwendet werden, wenn die Ergebnisse der Prüfreihe 6 d) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I gezeigt haben, dass alle aus der Funktion herrührenden Gefahren auf das Innere des Versandstücks beschränkt bleiben.

348 Batterien, die nach dem 31. Dezember 2011 hergestellt werden, müssen auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sein.

349 Gemische eines Hypochlorits mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen. UN 1791 Hypochloritlösung ist ein Stoff der Klasse 8.

350 Ammoniumbromat und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Bromats mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.

- 351 Ammoniumchlorat und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Chlorats mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.
- 352 Ammoniumchlorit und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Chlorits mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.
- 353 Ammoniumpermanganat und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Permanganats mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.
- 354 Dieser Stoff ist beim Einatmen giftig.
- 355 Sauerstoffflaschen für Notfallzwecke, die unter dieser Eintragung befördert werden, dürfen eingebaute Auslösekartuschen (Kartusche mit Antriebseinrichtung der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe C oder S) enthalten, ohne dass dadurch der Klassifizierungscode 1 O verändert wird, vorausgesetzt, die Gesamtmenge der deflagrierenden (antreibenden) explosiven Stoffe je Sauerstoffflasche überschreitet nicht 3,2 g. Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen versehen sein.
- 356 (Ein) Metallhydrid-Speichersystem(e), das (die) in Beförderungsmitteln oder in vervollständigten Bauteilen von Beförderungsmitteln eingebaut ist (sind) oder für einen Einbau in Beförderungsmitteln vorgesehen ist (sind), muss (müssen) vor der Annahme zur Beförderung von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes¹⁾ zugelassen werden. Das Beförderungspapier muss die Angabe enthalten, dass das Versandstück von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes¹⁾ zugelassen wurde, oder jede Sendung muss durch eine Kopie der Zulassung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes¹⁾ begleitet werden.
-
- ¹⁾ Ist das Herstellungsland keine Vertragspartei des ADN, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADN anerkannt werden.
- 357 Roherdöl, das Schwefelwasserstoff in ausreichender Konzentration enthält, so dass die vom Roherdöl entwickelten Dämpfe eine Gefahr beim Einatmen darstellen können, muss unter der Eintragung UN 3494 SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG versandt werden.
- 655 Flaschen und ihre Verschlüsse, die nach der Richtlinie 97/23/EG³⁾ ausgelegt, gebaut, zugelassen und gekennzeichnet wurden und für Atemschutzgeräte verwendet werden, dürfen, ohne dem Kapitel 6.2 des ADR zu entsprechen, befördert werden, vorausgesetzt, sie werden den Prüfungen des Absatzes 6.2.1.6.1 des ADR unterzogen und die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 des ADR festgelegte Frist zwischen den Prüfungen wird nicht überschritten. Der für die Wasserdruckprüfung anzuwendende Druck ist der auf der Flasche gemäß Richtlinie 97/23/EG angegebene Druck.
-
- ³⁾ Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 181 vom 9. Juli 1997, Seiten 1 bis 55).
- 656 Die Vorschrift des ersten Satzes der Sondervorschrift 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind, eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen.
- Abweichend von den Vorschriften der Sondervorschrift 188 Absatz b) dürfen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien nach dem 31. Dezember 2010 weiterhin ohne Angabe der Nennleistung in Wattstunden auf dem Außengehäuse befördert werden.“.

Kapitel 3.4

erhält folgenden Wortlaut:

„Kapitel 3.4 In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

3.4.1 Dieses Kapitel enthält die Vorschriften, die für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern bestimmter Klassen anzuwenden sind. Die für die Innenverpackung oder den Gegenstand anwendbare Mengengrenze ist für jeden Stoff in der Spalte 7a der Tabelle A in Kapitel 3.2 festgelegt. Darüber hinaus ist in dieser Spalte bei jeder Eintragung, die nicht für die Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen ist, die Menge «0» angegeben.

In derartigen begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter, die den Vorschriften dieses Kapitels entsprechen, unterliegen keinen anderen Vorschriften des ADN mit Ausnahme der entsprechenden Vorschriften von:

- a) Teil 1 Kapitel 1. 1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8 und 1.9,
- b) Teil 2,
- c) Teil 3 Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 (mit Ausnahme der Sondervorschriften 61, 178, 181, 220, 274, 625, 633 und 650 e)),
- d) Teil 4 Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 des ADR,
- e) Teil 5 Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (i) und b), 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.2.1.9 sowie Abschnitt 5.4.2,
- f) Teil 6 Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 sowie Unterabschnitte 6.2.5.1 und 6.2.6.1 bis 6.2.6.3 des ADR.

3.4.2 Gefährliche Güter müssen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden. Für die Beförderung von Gegenständen, wie Druckgaspackungen oder «Gefäße, klein, mit Gas», ist die Verwendung von Innenverpackungen jedoch nicht erforderlich. Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten.

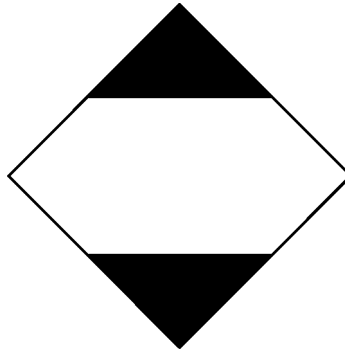
3.4.3 Trays in Dehn- oder Schrumpffolie, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 des ADR entsprechen, sind als Außenverpackungen für Gegenstände oder Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, die nach den Vorschriften dieses Kapitels befördert werden, zulässig. Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen, müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 des ADR entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 des ADR entsprechen. Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 20 kg nicht überschreiten.

3.4.4 Flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.

3.4.5 (bleibt offen)

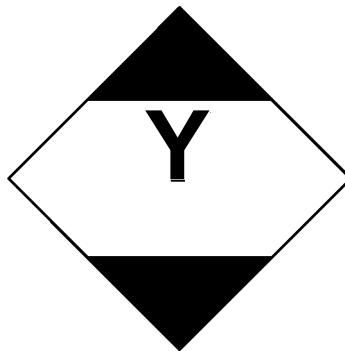
3.4.6 (bleibt offen)

3.4.7 Ausgenommen für die Luftbeförderung müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein geeigneter kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm x 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

- 3.4.8** Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO für eine Luftbeförderung aufgegeben werden, müssen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder eingeeigneter kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Das Symbol «Y» muss in der Mitte der Kennzeichnung angebracht und deutlich erkennbar sein. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm x 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

- 3.4.9** Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die mit der in Abschnitt 3.4.8 abgebildeten Kennzeichnung versehen sind, gelten als den Vorschriften der Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.4 dieses Kapitels entsprechend und müssen nicht mit der in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.

- 3.4.10** (bleibt offen)

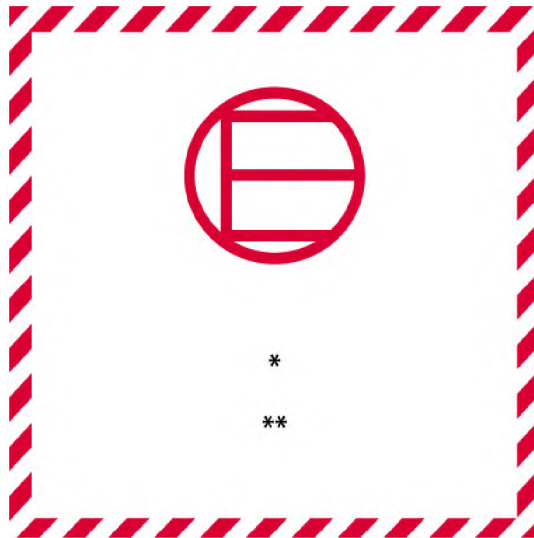
- 3.4.11** Wenn Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen in eine Umverpackung eingesetzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.1.2. Darüber hinaus muss die Umverpackung mit den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichnungen gekennzeichnet sein, es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen sind sichtbar. Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (ii) und 5.1.2.4 gelten nur, wenn andere gefährliche Güter enthalten sind, die nicht in begrenzten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter.

- 3.4.12** Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.
- 3.4.13**
- a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.
 - b) Wagen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Absatz 3.4.15 auf beiden Längsseiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.
 - c) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, es sei denn,
 - sie sind bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen;
 - es handelt sich um Kleincontainer, die auf einem Wagen verladen sind;
 - es handelt sich um Container, die auf einer Beförderungseinheit mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von höchstens 12 Tonnen verladen sind.
- Wenn Container auf einer Beförderungseinheit oder auf einem Wagen verladen sind, muss die tragende Beförderungseinheit oder der Tragwagen nicht gekennzeichnet sein, es sei denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb der tragenden Beförderungseinheit oder des Tragwagens nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dieselbe Kennzeichnung an der tragenden Beförderungseinheit vorn und hinten oder an beiden Längsseiten des Tragwagens angebracht werden.
- 3.4.14** Auf die in Abschnitt 3.4.13 festgelegte Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Beförderungseinheit, Wagen oder Großcontainer nicht überschreitet.
- 3.4.15** Die Kennzeichnung entspricht der in Abschnitt 3.4.7 vorgeschriebenen Kennzeichnung mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm x 250 mm betragen müssen.“.

Kapitel 3.5

- 3.5.4.2** Die Abbildung wie folgt ersetzen:

ff



Kennzeichen für freigestellte Mengen

Schraffierung und Symbol in derselben Farbe,
schwarz oder rot, auf weißem oder geeignetem
kontrastierendem Grund

* An dieser Stelle ist die Nummer des ersten oder einzigen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen Gefahrzettels anzugeben.

** Sofern nicht bereits an anderer Stelle auf dem Versandstück angegeben, ist an dieser Stelle der Name des Absenders oder des Empfängers anzugeben.“.